

INHALT	SEITE
102. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses Massener Straße vom 27.05.2002	247
103. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“	248
104. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen hier: Hermann-Plater-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Weg und westlicher Stichweg „An der Röhrenstrecke“	250

102.

BEKANNTMACHUNG**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung
des städtischen Parkhauses Massener Straße vom 27.05.2002**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Parkhaus Massener Straße“ vom 27.05.2002 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Parkhaus Massener Straße“ in der Fassung vom 27.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna Nr. 15-45 vom 31.05.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna Nr. 29-89 vom 14.11.2003, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses Massener Straße vom 27.05.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 37-102/29. Dezember 2005

103.

BEKANNTMACHUNG**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum
Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung zu schaffen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna am 30.06.2004 beschlossen einen Bebauungsplan für den Bereich Kamener Straße / Dahlienstraße mit der Bezeichnung Unna Nr. 113 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im **Norden** von der nördlichen Grenze der Flurstücke 617 und 1148, Flur 8, Gemarkung Unna,
im **Osten** von der westlichen Grenze der Dahlienstraße,
im **Süden** von einer Parallelen in ca. 90 m Entfernung zu der nördlichen Grenze der Flurstücke 617 und 1148, Flur 8, Gemarkung Unna sowie
im **Westen** von der westlichen Grenze der Flurstücke 1148 und 1147, Flur 8, Gemarkung Unna.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet am 17.01.2006, ab 18:00 Uhr
im Paul-Gerhardt-Haus, Fliederstraße 14, 59425 Unna statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und zu äußern.

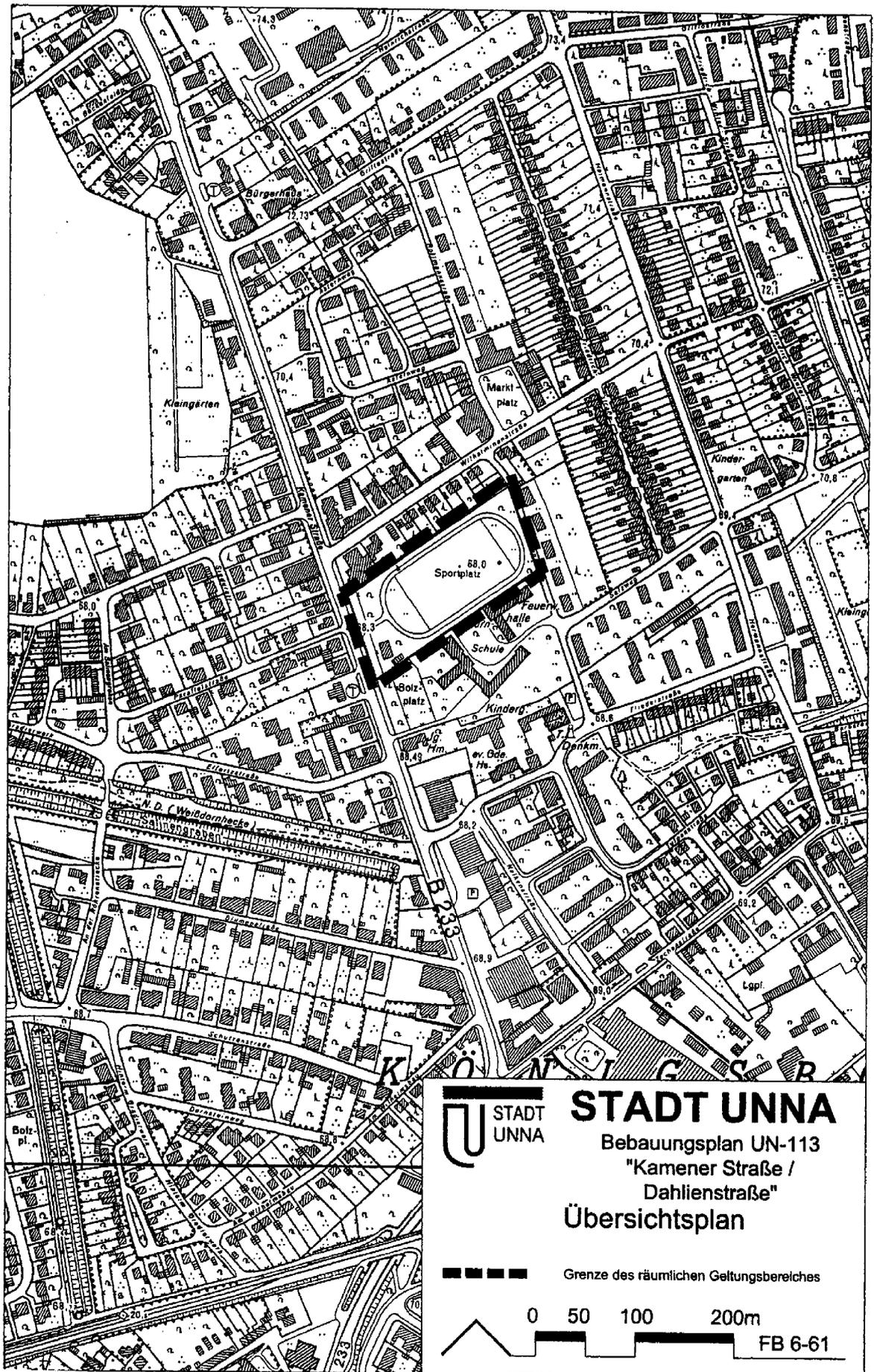
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Franz-Georg Matich.

Unna, 23.12.2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 37-103/29. Dezember 2005



Anlage zu Abl. StUN 37-103/29. Dezember 2005

104.

BEKANNTMACHUNG**Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
hier: Hermann-Plater-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Weg und
westlicher Stichweg „An der Röhrenstrecke“**

Der Rat der Stadt Unna hat am 15.12.2005 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen „Hermann-Plater-Straße“, „Dietrich-Bonhoeffer-Weg“ und der westliche Stichweg „An der Röhrenstrecke“ werden für die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S.305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeindegebrauch gilt für die Straßenzüge uneingeschränkt, für den Verbindungsweg Dietrich-Bonhoeffer-Weg zur Hemmerder Dorfstraße wird der Gemeindegebrauch auf Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Anlage: 2 Lagepläne

Die Widmung wird zum 01.02.2006 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

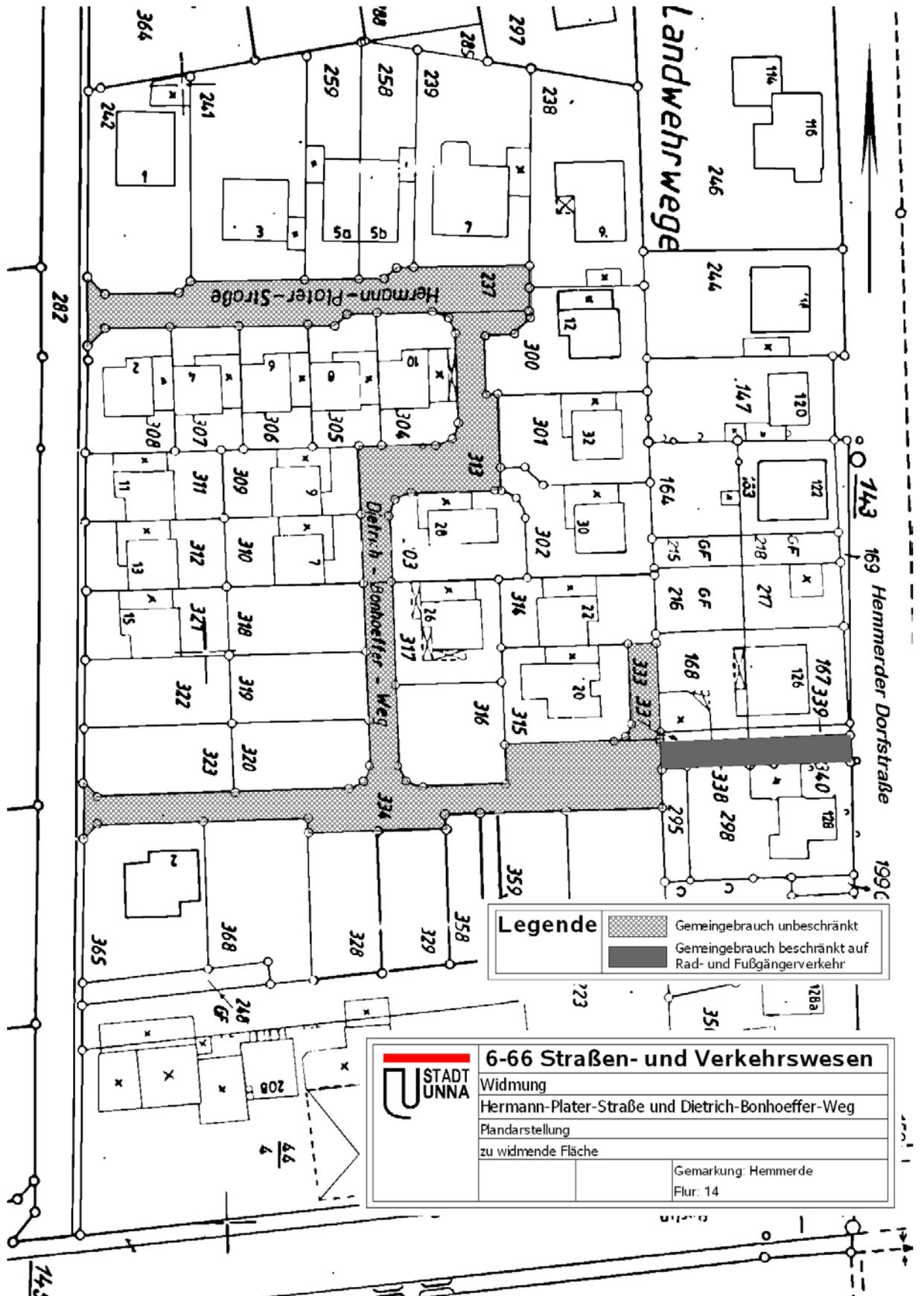
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 21.12.2005

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

Abl. StUN 37-104/29. Dezember 2005



Anlage 1 zu Abl. StUN 37-104/29. Dezember 2005

